

weit an diesen kein selbständiges Eigentumsrecht eines Dritten besteht.

(3) Dem Schuldner kann durch besonderen Beschluß die Verwaltung des Grundstücks untersagt und einem zu bestellenden Verwalter übertragen werden, wenn der Schuldner durch sein Verhalten die ordnungsgemäße Erhaltung des Grundstücks gefährdet.

§4

Vollstreckung für weitere Gläubiger

(1) Bis zum Beginn der Verkaufsverhandlung kann die Vollstreckung in das Grundstück des Schuldners auf weitere Gläubiger angeordnet werden; die Bestimmung des § 2 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Der Beschluß ist den Gläubigern und dem Schuldner zuzustellen. Mit der Zustellung des Beschlusses an den Schuldner wird die Pfändung des Grundstücks auch für die weiteren Gläubiger bewirkt.

§5

Einstellung der Vollstreckung

(1) Wird gegen den Schuldner die Gesamtvollstreckung eröffnet, ist die Vollstreckung in das Grundstück vorläufig einzustellen. Sie ist auf Antrag des in der Gesamtvollstreckung bestellten Verwalters fortzusetzen (§ 24); beantragt der innerhalb eines Monats nach der Eröffnung der Vollstreckung in das Grundstück der Gläubiger seine Einwilligung zur Vollstreckung in das Grundstück zurück, ist insoweit die Pfändung des Grundstücks aufzuheben.

(2) Nimmt der Gläubiger seine Einwilligung zur Vollstreckung in das Grundstück zurück, ist insoweit die Pfändung des Grundstücks aufzuheben.

§6

Feststellung des höchstzulässigen Verkaufspreises

Nach Anordnung der Vollstreckung ist dem Rat des Kreises, Abteilung Preise, der Anordnungsbeschluß und ein Grundstückswert-Gutachten zur Festsetzung des höchstzulässigen Verkaufspreises zu übersenden. Der höchstzulässige Verkaufspreis ist dem Gericht innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Berücksichtigung eingetragener Rechte

§7

(1) Im Grundbuch eingetragene Rechte am Grundstück, die dem Recht eines vollstreckenden Gläubigers unrangvorgehen, bleiben bestehen, soweit nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ein anderes bestimmt ist.

(2) Rechte, denen eine Geldforderung zugrunde liegt, bleiben nur in Höhe der noch bestehenden Forderung bestehen. Sind mehrere Grundstücke mit dem Grundstück gleich belastet, ist dieses bei jedem Grundstück nur zu einem Teil des Grundstücks entsprechenden Teilbetrags zu berücksichtigen.

(3) Rechte und ihnen zugrunde liegende Forderungen einschließlich rückständiger Zinsen und Nebenforderungen sind von den Berechtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung der Bekanntmachung des Verkaufstermins beim Gericht anzumelden. Eine nicht angemeldete Forderung gilt als erfüllt.

(4) Die im Abs. 1 bezeichneten Rechte bleiben nur bis zur Höhe des höchstzulässigen Verkaufspreises oder des mit Zustimmung des Rates des Preises gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Mindestbetrages bestehen.

§8

(1) Ein nicht ausgeübtes Verkaufsrecht erlischt. Ebenso erlöschen alle sich auf die Eintragung des Schuldners als Eigentümer beziehenden Beschränkungen, wenn der Berechtigte bis zum Verkaufstermin keinen Antrag gemäß § 133 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO gestellt hat.

(2) Mitbenutzungsrechte gemäß §§ 321 und 322 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom

19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) bleiben bestehen, auch wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind. Alle übrigen Rechte auf persönliche Nutzung oder Mitbenutzung erlöschen ohne Rücksicht auf ihre Rangstelle. Sie sind durch einen an den Berechtigten aus dem Verkaufserlös zu zahlenden Geldbetrag in Höhe des Jahreswertes des Rechts abzulösen, wenn der Berechtigte das Bestehen seines Rechts fristgemäß angemeldet hat und es von ihm ausgeübt wurde.

§9

Feststellung des Mindestbetrages

(1) Auf Grund der Anmeldungen der Berechtigten hat der Sekretär vor dem Verkaufstermin für jedes zu verkaufende Grundstück den Betrag festzustellen, unter dem das Grundstück nicht verkauft werden darf (Mindestbetrag).

(2) Der Mindestbetrag ist so zu bemessen, daß er die Deckung folgender angemeldeter Forderungen ermöglicht:

1. Grundsteuern;
2. sonstige mit dem Grundstück im Zusammenhang stehende Abgaben sowie regelmäßig zu leistende Gebühren oder Preise für Dienstleistungen;
3. Ansprüche eines von einem staatlichen Organ eingesetzten Verwalters auf Ersatz von Aufwendungen für die Instandsetzung, Instandhaltung, den Aus- oder Umbau und für die Verwaltung des Grundstücks sowie Ansprüche auf Ersatz anderer Aufwendungen für die Erhaltung des Grundstücks;
4. Geldbeträge, die zur Ablösung von Rechten auf persönliche Nutzung oder Mitbenutzung erforderlich sind, soweit diese Rechte dem Recht des Gläubigers im Range vorgehen;
5. Zinsen für im Grundbuch eingetragene und bestehenbleibende Geldforderungen.

Die Forderungen zu Ziffern 2, 4 und 5 sind jedoch nur insoweit zu berücksichtigen, als sie in einem Zeitraum fällig wurden, der 1 Jahr vor der Pfändung des Grundstücks beginnt und mit dem Tage des Verkaufstermins endet.

(3) Dem gemäß Abs. 2 ermittelten Betrag sind der Gesamtbetrag der Vollstreckungskosten und bis zur Höhe des höchstzulässigen Verkaufspreises der Gesamtwert der gemäß § 7 Abs. 1 bestehenbleibenden Rechte hinzuzurechnen.

(4) Der Mindestbetrag darf 50% des höchstzulässigen Verkaufspreises nicht unterschreiten. Eine Herabsetzung des Mindestbetrages ist nur mit Zustimmung des Rates des Kreises zulässig.

§10

Bestimmung des Verkaufstermins

Nach Mitteilung des höchstzulässigen Verkaufspreises ist der Termin zum Verkauf des Grundstücks zu bestimmen. Die Bekanntmachung des Verkaufstermins ist den Gläubigern, dem Schuldner und den Berechtigten aus dem Grundbuch eingetragenen Rechten (Beteiligte) zuzustellen sowie dem Rat des Kreises, dem Rat der Gemeinde (Rat der Stadt) und der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu übersenden. Sie ist öffentlich bekanntzumachen.

§11

Bekanntmachung des Verkaufstermins

Die Bekanntmachung des Verkaufstermins muß enthalten: *

1. die Bezeichnung des zu verkaufenden Grundstücks und des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers;
2. Ort, Tag und Uhrzeit der Verkaufsverhandlung;
3. den höchstzulässigen Verkaufspreis;
4. die Aufforderung an Kaufinteressenten, ihr Kaufangebot in der Verkaufsverhandlung unter Vorlage der erforderlichen staatlichen Genehmigung abzugeben;